

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Berliner Philharmoniker“

Der Senat von Berlin
SenKultEuropa
KB SD
90228-548

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung –

über

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Berliner Philharmoniker“

A. Problem

Am 08. Mai 2017 wurde der Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017 zwischen dem Bund und dem Land Berlin unterzeichnet. Berlin genießt durch seine hauptstadtbedingten Aufgaben eine Sonderstellung in Deutschland, deshalb engagiert sich der Bund hier auf besondere Weise. Die Vereinbarung regelt die Entlastung des Landes durch den Bund wegen hauptstadtbedingter Aufgaben. Dazu zählen Repräsentationsaufgaben, die Förderung national bedeutsamer kultureller Institutionen und Projekte, Ausgleichszahlungen für die innere Sicherheit, für Verkehrsprojekte sowie für Infrastrukturmaßnahmen. Der Vertrag trat zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027. Vertraglich fixiert wurde, dass die Berliner Philharmoniker ab 2018 einen Zuschuss in Höhe von jährlich 7.500.000 Euro vom Bund bekommen. Der Bund tritt dafür dem Stiftungsrat der Stiftung Berliner Philharmoniker mit einem Sitz und vollem Stimmrecht bei. In Budgetfragen kann nicht gegen die Stimme des Bundes entschieden werden. Die vorgenannten Bedingungen erfordern eine Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Berliner Philharmoniker“ vom 12. Juli 2001.

Gleichzeitig soll das Gesetz an den in § 2 Absatz 2 GGO I normierten Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst werden.

B. Lösung

Im vorgelegten Gesetz werden Passagen neu eingefügt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. § 16 wird aufgehoben, da der Gesetzestext nunmehr entsprechend dem in § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 GGO I normierten Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern angepasst wird und sich die Regelung, die normiert, dass alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der männlichen Sprachform erscheinen, auch für die weibliche Sprachform gelten, damit erübrigt hat.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative zu einer Regelung durch Gesetz. Geltendes Recht wird nicht berührt. Änderungen im Verwaltungsablauf der Senatsverwaltung für Kultur und Europa sowie die Entstehung von zusätzlichen Kosten für das Land Berlin sind nicht zu erwarten.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzentwurf setzt die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern um. In materieller Hinsicht hat das Gesetz keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Der Bund beteiligt sich ab 2018 mit einem Zuschuss in Höhe von jährlich 7.500.000 Euro an der Finanzierung der bisher allein vom Land Berlin getragenen Stiftung Berliner Philharmoniker. Die Bundesmittel werden in Höhe von 3.000.000 Euro der Stiftung zusätzlich zur bisherigen institutionellen Förderung des Landes zur Verfügung gestellt und bis zu 500.000 Euro jährlich der Orchester-Akademie der Berliner Philharmoniker. Mit dem Landeshaushalt erhält die Stiftung Berliner Philharmoniker in 2018 insgesamt 20.749.000 Euro sowie in 2019 insgesamt 20.918.000 Euro.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes liegt bei der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

Der Senat von Berlin
SenKultEuropa
KB SD
90228 548

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Berliner Philharmoniker“

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Berliner Philharmoniker“

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Berliner Philharmoniker“

Das Gesetz über die „Stiftung Berliner Philharmoniker“ vom 12. Juli 2001 (GVBl. S. 252), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zuschuss des Landes Berlin“ die Wörter „sowie ab 2018 bis 2027 einen jährlichen Zuschuss des Bundes“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden den Wörtern „dem Intendanten“ die Wörter „der Intendantin oder“ vorangestellt und nach dem Wort „als“ die Wörter „Sprecherin oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden den Wörtern „dem künstlerischen Leiter“ die Wörter „der künstlerischen Leiterin oder“ vorangestellt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz werden die Wörter „an Fremdveranstalter“ durch die Wörter „für Fremdveranstaltungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Intendantin oder der“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der Intendantin oder dem“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Intendantin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vertretung“ die Wörter „der Intendantin oder“ und nach dem Wort „Falle“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Vorsitzende oder“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Leitung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und den Wörtern „der Vorsitzende“ werden die Wörter „die Vorsitzende oder“ vorangestellt.
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - ff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. ein von dem Karajan Akademie e.V. entsandtes Vorstandsmitglied dieses Vereins und“

gg) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„8. mindestens ein weiteres auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu berufendes Mitglied, das geeignet erscheint, die Aufgaben des Stiftungsrates zu unterstützen oder sich fördernd für das Orchester zu engagieren.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 7 vom“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 8 von der oder dem“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Rechtsgeschäften mit der Intendantin oder dem Intendanten und der künstlerischen Leiterin oder dem künstlerischen Leiter wird der Stiftungsrat durch sein vorsitzendes Mitglied vertreten.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der Intendantin oder“ und nach dem Wort „muss“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „gibt die Stimme“ die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In Budgetfragen kann weder gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden noch gegen die Stimme des in § 9 Absatz 2 Nummer 2 genannten Mitglieds beschlossen werden; die oder der Vorsitzende und das in § 9 Absatz 2 Nummer 2 genannte Mitglied sollen hierbei grundsätzlich Einvernehmen herstellen.“

- c) In Absatz 3 erster Halbsatz werden nach dem Wort „darunter“ die Wörter „die oder“ und nach den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „und das in § 9 Absatz 2 Nummer 2 genannte Mitglied“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „tätigen“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „übernommenen“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „versicherten“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Stiftungsvorstand ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle sowie Ernennungsbehörde und zuständiges Organ im Sinne von § 80 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in seiner jeweiligen Fassung.“

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Personalstelle für“ die Wörter „die künstlerische Leiterin oder“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „die Intendantin oder“ eingefügt.

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die künstlerische Leiterin oder der“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einstellung der Intendantin oder des Intendanten bedarf des Einvernehmens mit der künstlerischen Leiterin oder dem künstlerischen Leiter und den das Orchester vertretenden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.“

- cc) In Satz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Intendantin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „und“ die Wörter „die künstlerische Leiterin oder“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewandt, so kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen und der für Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu.“

10. § 16 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Am 08. Mai 2017 wurde der Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017 zwischen dem Bund und dem Land Berlin unterzeichnet. Berlin genießt durch seine hauptstadtbedingten Aufgaben eine Sonderstellung in Deutschland, deshalb engagiert sich der Bund hier auf besondere Weise. Die Vereinbarung regelt die Entlastung des Landes durch den Bund wegen hauptstadtbedingter Aufgaben. Dazu zählen Repräsentationsaufgaben, die Förderung national bedeutsamer kultureller Institutionen und Projekte, Ausgleichszahlungen für die innere Sicherheit, für Verkehrsprojekte sowie für Infrastrukturmaßnahmen. Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Vertraglich fixiert wurde, dass die Berliner Philharmoniker ab 2018 einen Zuschuss in Höhe von jährlich 7.500.000 Euro vom Bund bekommen. Der Bund tritt dafür dem Stiftungsrat der Stiftung Berliner Philharmoniker mit einem Sitz und vollem Stimmrecht bei. In Budgetfragen kann nicht gegen die Stimme des Bundes entschieden werden. Die vorgenannten Bedingungen erfordern eine Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Berliner Philharmoniker“ vom 12. Juli 2001. Im vorgelegten Gesetz werden Passagen neu eingefügt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

§ 16 wird aufgehoben, da der Gesetzestext nunmehr entsprechend dem in § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 GGO I enthaltenen Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung im amtlichen Sprachgebrauch angepasst wird und sich die Regelung, die normiert, dass alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der männlichen Sprachform erscheinen, auch für die weibliche Sprachform gelten, damit erübrigt hat. Die Anpassungen an den Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung betreffen § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2, § 7 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz und Absatz 2, § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2, § 9 Absatz 2 Nummern 1, 5 und 8 sowie Absatz 4 Satz 1, § 10 Absatz 4, § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 erster Halbsatz sowie § 12 Absätze 2, 4, 5 und 6.

Weitere Änderungen ergeben sich für § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 3 sowie § 12 Absätze 3 und 5 dadurch, dass mittlerweile nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit Bezeichnungen für Gliederungseinheiten und deren Unterformen mit Ausnahme des Paragraphenzeichens stets auszusprechen sind.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

1. Zu Nummer 1 (Änderung von § 4):

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 ist der Tatsache geschuldet, dass sich der Bund im Rahmen des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 ab 2018 bis 2027 mit 7.000.000 € an der Finanzierung der Stiftung Berliner Philharmoniker und mit bis zu 500.000 € an dem Karajan-Akademie e.V. beteiligt. Die Bundesmittel werden i.H.v. 3.000.000 € der Stiftung zusätzlich zum Zuschuss des Landes und dem Karajan Akademie e.V. i.H.v. bis zu 500.000 € zur Verfügung gestellt.

2. Zu Nummer 5 (Änderung von § 9):

Absatz 1:

Die Erhöhung der Mindestanzahl der Stiftungsratsmitglieder auf neun ist Folge der Forderung des Bundes aus § 4 Absatz 2 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 nach einem Sitz im Stiftungsrat der Stiftung Berliner Philharmoniker.

Absatz 2:

Die Ergänzung von Nummer 2 ist Folge der Forderung des Bundes aus § 4 Absatz 2 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017 nach einem Sitz im Stiftungsrat der Stiftung Berliner Philharmoniker.

Die Namensänderung in Nummer 7 erfolgt aufgrund des in 2017 geänderten Namens der Orchester-Akademie des Berliner Philharmonischen Orchesters e.V. in Karajan-Akademie e.V.

Absatz 4:

Die Änderung ist notwendig geworden durch den Umstand, dass der Bund erstmalig einen Sitz im Stiftungsrat erhält.

3. Zu Nummer 7 (Änderung von § 11):

Absatz 2 und 3:

Die Änderungen sind Ergebnis der Forderung des Bundes aus § 4 Absatz 2 des Hauptstadtfinanzierungsvertrages 2017, dass in Budgetfragen nicht gegen die Stimme des Bundes entschieden werden kann.

4. Zu Nummer 8 (Änderung von § 12):

Absatz 5:

Die Änderung ist der Aktualisierung des Personalvertretungsgesetzes geschuldet.

5. Zu Nummer 9 (Änderung von § 13):

Die Änderung ist der Aktualisierung der Landeshaushaltsordnung (LHO) geschuldet.

6. Zu Nummer 10 (Änderung von § 16):

Dieser Paragraph wird aufgrund der Anpassung an die in § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 der GGO I normierte sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern überflüssig und daher aufgehoben.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin, §§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, 45 GGO II, § 10 Nummer 3 GO Sen.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Der Bund beteiligt sich ab 2018 mit einem Zuschuss in Höhe von jährlich 7.500.000 Euro an der Finanzierung der bisher allein vom Land Berlin getragenen Stiftung Berliner Philharmoniker. Die Bundesmittel werden in Höhe von 3.000.000 Euro der Stiftung zusätzlich zur bisherigen institutionellen Förderung des Landes zur Verfügung gestellt und bis zu 500.000 Euro jährlich der Orchester-Akademie der Berliner Philharmoniker. Mit dem Landeshaushalt erhält die Stiftung Berliner Philharmoniker in 2018 insgesamt 20.749.000 Euro sowie in 2019 insgesamt 20.918.000 Euro.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Bundesmittel werden zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Einnahmeerwartung des Landes i.H.v. 7.500.000 Euro wird im Entwurf des Haushaltsplanes 2018/2019 beim Kapitel 0810 Titel 23112 berücksichtigt. Im Kapitel 0810 Titel 68259 wurden die zusätzlichen Bundesmittel entsprechend ausgaben-seitig veranschlagt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 13.03.2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Klaus Lederer
Senator für Kultur und Europa

Synopse Gesetz über die „Stiftung Berliner Philharmoniker“

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Errichtung und Rechtsform</p> <p>Unter dem Namen „Stiftung Berliner Philharmoniker“ wird eine landesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Errichtung und Rechtsform</p> <p>Unter dem Namen „Stiftung Berliner Philharmoniker“ wird eine landesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Stiftungszweck</p> <p>(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musikkultur. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Konzerte und Veranstaltungen des Orchesters Berliner Philharmoniker, dessen Trägerschaft die Stiftung übernimmt, sowie den Betrieb der Philharmonie und des Kammermusiksaales mit eigenen und Fremdveranstaltungen.</p> <p>(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(3) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann sich die Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrates an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen oder diese gründen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Stiftungszweck</p> <p>(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musikkultur. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Konzerte und Veranstaltungen des Orchesters Berliner Philharmoniker, dessen Trägerschaft die Stiftung übernimmt, sowie den Betrieb der Philharmonie und des Kammermusiksaales mit eigenen und Fremdveranstaltungen.</p> <p>(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(3) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann sich die Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrates an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen oder diese gründen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Orchester Berliner Philharmoniker</p> <p>Die speziellen Belange des Orchesters in Bezug auf Organisation, Wahlverfahren und Namensgebrauch werden in einem Orchesterstatut geregelt, das sich das Orchester gibt. Das Orchesterstatut berücksichtigt die Regelungen dieses Gesetzes und der Stiftungssatzung. Die Verabschiedung des Orchesterstatuts bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Orchester Berliner Philharmoniker</p> <p>Die speziellen Belange des Orchesters in Bezug auf Organisation, Wahlverfahren und Namensgebrauch werden in einem Orchesterstatut geregelt, das sich das Orchester gibt. Das Orchesterstatut berücksichtigt die Regelungen dieses Gesetzes und der Stiftungssatzung. Die Verabschiedung des Orchesterstatuts bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Stiftungsvermögen, Finanzierung</p> <p>(1) Die vom Land Berlin für die nichtrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts „Berliner Philharmonisches Orchester“ erworbenen beweglichen Vermögensgegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum der Stiftung übertragen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden der Stiftung die Grundstücks- und Gebäudeflächen der Philharmonie und des Kammermusiksaales zur Nutzung überlassen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin. Die Höhe des Zuschusses wird durch mehrjährige Verträge zwischen dem Land Berlin und der Stiftung festgelegt.</p> <p>(3) Die Stiftung darf Zustiftungen zum Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere Zuschüsse und Spenden, annehmen, auch solche, die ihr von Todes wegen zugewendet werden.</p> <p>(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Stiftungsvermögen, Finanzierung</p> <p>(1) Die vom Land Berlin für die nichtrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts „Berliner Philharmonisches Orchester“ erworbenen beweglichen Vermögensgegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum der Stiftung übertragen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden der Stiftung die Grundstücks- und Gebäudeflächen der Philharmonie und des Kammermusiksaales zur Nutzung überlassen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin sowie ab 2018 bis 2027 einen jährlichen Zuschuss des Bundes. Die Höhe des Zuschusses wird durch mehrjährige Verträge zwischen dem Land Berlin und der Stiftung festgelegt.</p> <p>(3) Die Stiftung darf Zustiftungen zum Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere Zuschüsse und Spenden, annehmen, auch solche, die ihr von Todes wegen zugewendet werden.</p> <p>(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Organe der Stiftung</p> <p>(1) Organe der Stiftung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stiftungsvorstand, 2. der Stiftungsrat. <p>(2) Zur Beratung der Organe kann ein Beirat der Stiftung gebildet werden. Einzelheiten regelt die Stiftungssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Organe der Stiftung</p> <p>(1) Organe der Stiftung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stiftungsvorstand, 2. der Stiftungsrat. <p>(2) Zur Beratung der Organe kann ein Beirat der Stiftung gebildet werden. Einzelheiten regelt die Stiftungssatzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes</p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Intendanten, als Sprecher des Vorstandes, 2. dem künstlerischen Leiter 	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes</p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Intendantin oder dem Intendanten, als Sprecherin oder Sprecher des Vorstandes, 2. der künstlerischen Leiterin oder dem künstlerischen Leiter,

<p>3. zwei Mitgliedern des Orchesters Berliner Philharmoniker.</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder sind in dieser Funktion ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.</p> <p>(3) Einzelheiten regelt die Stiftungssatzung.</p>	<p>3. zwei Mitgliedern des Orchesters Berliner Philharmoniker.</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder sind in dieser Funktion ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.</p> <p>(3) Einzelheiten regelt die Stiftungssatzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Stiftungsvorstandes</p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung. Ihm obliegen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, die organisatorische und technische Vorbereitung und die Durchführung von Konzerten und Kammerkonzerten sowie von Konzertreisen des Orchesters Berliner Philharmoniker, einschließlich der Planung und Aufstellung der Konzertprogramme; 2. die Erarbeitung der künstlerischen Konzeption für die Bespielung der Philharmonie und des Kammermusiksaales, auch im Hinblick auf die Vergabe der Konzertsäle an Fremdveranstalter, einschließlich öffentlich finanzierter Orchester und Laienmusikensembles; die Konzertsäle sollen für ein profiliertes Musikleben eingesetzt werden; Veranstaltungen der Stiftung ohne Mitwirkung des Orchesters Berliner Philharmoniker oder deren kammermusikalische Formationen müssen kostendeckend kalkuliert sein; Ausnahmen sind dem Stiftungsrat gegenüber darzulegen; 3. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Rahmen des von ihm aufzustellenden und vom Stiftungsrat festzustellenden Wirtschaftsplans; 4. die Konzeption der musikpädagogischen Grundlagenarbeit; 5. die Koordinierung der Leistungsschutzrechte der Stiftung und der Mitglieder des Orchesters Berliner Philharmoniker. <p>(2) Der Intendant ist verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.</p> <p>(3) Einzelheiten regelt die Stiftungssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Stiftungsvorstandes</p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung. Ihm obliegen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, die organisatorische und technische Vorbereitung und die Durchführung von Konzerten und Kammerkonzerten sowie von Konzertreisen des Orchesters Berliner Philharmoniker, einschließlich der Planung und Aufstellung der Konzertprogramme; 2. die Erarbeitung der künstlerischen Konzeption für die Bespielung der Philharmonie und des Kammermusiksaales, auch im Hinblick auf die Vergabe der Konzertsäle für Fremdveranstaltungen, einschließlich öffentlich finanzierter Orchester und Laienmusikensembles; die Konzertsäle sollen für ein profiliertes Musikleben eingesetzt werden; Veranstaltungen der Stiftung ohne Mitwirkung des Orchesters Berliner Philharmoniker oder deren kammermusikalische Formationen müssen kostendeckend kalkuliert sein; Ausnahmen sind dem Stiftungsrat gegenüber darzulegen; 3. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Rahmen des von ihm aufzustellenden und vom Stiftungsrat festzustellenden Wirtschaftsplans; 4. die Konzeption der musikpädagogischen Grundlagenarbeit; 5. die Koordinierung der Leistungsschutzrechte der Stiftung und der Mitglieder des Orchesters Berliner Philharmoniker. <p>(2) Die Intendantin oder der Intendant ist verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.</p> <p>(3) Einzelheiten regelt die Stiftungssatzung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verfahren im Stiftungsvorstand</p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Regelungen über die Beschlussfassung im Stiftungsvorstand trifft die Stiftungssatzung. Dem Intendanten wird in allen Angelegenheiten ein Vetorecht aus Budgetgründen eingeräumt.</p> <p>(2) Der Intendant führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht dieses Gesetz oder die Stiftungssatzung im Einzelfall Abweichendes regeln. Die Vertretung des Intendanten im Falle seiner Verhinderung regelt die Stiftungssatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verfahren im Stiftungsvorstand</p> <p>(1) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Regelungen über die Beschlussfassung im Stiftungsvorstand trifft die Stiftungssatzung. Der Intendantin oder dem Intendanten wird in allen Angelegenheiten ein Vetorecht aus Budgetgründen eingeräumt.</p> <p>(2) Die Intendantin oder der Intendant führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht dieses Gesetz oder die Stiftungssatzung im Einzelfall Abweichendes regeln. Die Vertretung der Intendantin oder des Intendanten im Falle ihrer oder seiner Verhinderung regelt die Stiftungssatzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Stiftungsrates</p> <p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht, höchstens zwölf Mitgliedern.</p> <p>(2) Dem Stiftungsrat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für die Stiftung Berliner Philharmoniker zuständige Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzender, 2. zwei aus der Mitte des Abgeordnetenhauses entsandte Mitglieder, die geeignet erscheinen, die Stiftung in ihren finanziellen und inhaltlich-kulturellen Belangen zu beraten und zu unterstützen, 3. ein vom Orchester Berliner Philharmoniker gewähltes Mitglied, 4. der Vorsitzende des Personalrates der Stiftung, 5. ein von der „Gesellschaft der Freunde der Berliner Philharmonie e.V.“ entsandtes Vorstandsmitglied dieses Vereins, 6. ein von der „Orchesterakademie des Berliner Philharmonischen Orchesters e.V.“, ein Institut der Herbert-von-Karajan-Stiftung“ entsandtes Vorstandsmitglied dieses Vereins und 7. mindestens ein weiteres auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu berufendes Mitglied, das geeignet erscheint, die Aufgaben des Stiftungsrates zu unterstützen oder sich als Förderer des Orchesters zu engagieren. 	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Stiftungsrates</p> <p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens neun, höchstens zwölf Mitgliedern.</p> <p>(2) Dem Stiftungsrat gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für die Stiftung Berliner Philharmoniker zuständige Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Leitung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde, 3. zwei aus der Mitte des Abgeordnetenhauses entsandte Mitglieder, die geeignet erscheinen, die Stiftung in ihren finanziellen und inhaltlich-kulturellen Belangen zu beraten und zu unterstützen, 4. ein vom Orchester Berliner Philharmoniker gewähltes Mitglied, 5. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrates der Stiftung, 6. ein von der „Gesellschaft der Freunde der Berliner Philharmonie e.V.“ entsandtes Vorstandsmitglied dieses Vereins, 7. ein von dem Karajan Akademie e.V. entsandtes Vorstandsmitglied dieses Vereins und 8. mindestens ein weiteres auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu berufendes Mitglied, das geeignet erscheint, die Aufgaben des Stiftungsrates zu unterstützen oder sich fördernd für das Orchester zu engagieren.

<p>(3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht zu Mitgliedern des Stiftungsrates berufen werden.</p> <p>(4) Soweit die Mitglieder des Stiftungsrates nicht kraft Amtes diesem Gremium angehören, werden sie auf Vorschlag des entsendenden Gremiums oder nach Absatz 2 Nr.7 vom Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen. Die Amtsperiode des Stiftungsrates dauert vier Jahre. Die erneute Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden die Mindestanzahl der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder unterschritten, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu berufen.</p> <p>(5) Für jedes Mitglied im Stiftungsrat wird ein stellvertretendes Mitglied berufen; die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz von Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der für die Berliner Verwaltung geltenden Bestimmungen.</p>	<p>(3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht zu Mitgliedern des Stiftungsrates berufen werden.</p> <p>(4) Soweit die Mitglieder des Stiftungsrates nicht kraft Amtes diesem Gremium angehören, werden sie auf Vorschlag des entsendenden Gremiums oder nach Absatz 2 Nummer 8 von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen. Die Amtsperiode des Stiftungsrates dauert vier Jahre. Die erneute Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden die Mindestanzahl der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder unterschritten, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu berufen.</p> <p>(5) Für jedes Mitglied im Stiftungsrat wird ein stellvertretendes Mitglied berufen; die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz von Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der für die Berliner Verwaltung geltenden Bestimmungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Stiftungsrates</p> <p>(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Er entscheidet über Angelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sowie über den Wirtschaftsplan. Die Satzung kann vorsehen, dass der Stiftungsvorstand für bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Gewinnverteilungsbeschlüsse von Unternehmen, an denen die Stiftung allein oder mehrheitlich beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.</p> <p>(2) Der Stiftungsrat erlässt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes eine Stiftungssatzung, die nähere Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit der Organe trifft.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat bestätigt die vom Stiftungsvorstand zu erarbeitende Nutzungsordnung in Ergänzung der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zu erarbeitenden künstlerischen Konzeption für die Bespielung der Philharmonie und des Kammermusiksaales.</p> <p>(4) Bei Rechtsgeschäften mit dem Intendanten und dem künstlerischen Leiter wird der Stiftungsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Stiftungsrates</p> <p>(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Er entscheidet über Angelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sowie über den Wirtschaftsplan. Die Satzung kann vorsehen, dass der Stiftungsvorstand für bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Gewinnverteilungsbeschlüsse von Unternehmen, an denen die Stiftung allein oder mehrheitlich beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.</p> <p>(2) Der Stiftungsrat erlässt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes eine Stiftungssatzung, die nähere Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit der Organe trifft.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat bestätigt die vom Stiftungsvorstand zu erarbeitende Nutzungsordnung in Ergänzung der nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu erarbeitenden künstlerischen Konzeption für die Bespielung der Philharmonie und des Kammermusiksaales.</p> <p>(4) Bei Rechtsgeschäften mit der Intendantin oder dem Intendanten und der künstlerischen Leiterin oder dem künstlerischen Leiter wird der Stiftungsrat durch sein vorsitzendes Mitglied vertreten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Verfahren im Stiftungsrat</p> <p>(1) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in Sitzungen, die der Vorsitzende nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, einberuft. Auf Antrag des Intendanten oder mindestens der Hälfte der Mitglieder muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.</p> <p>(2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, soweit nicht dieses Gesetz oder die Satzung qualifizierte Mehrheiten vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Budgetfragen kann nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden beschlossen werden.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, darunter der Vorsitzende; bei schriftlicher Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich zur Stimmabgabe aufgefordert wurden und niemand dem Abstimmungsverfahren widerspricht.</p> <p>(4) Der Stiftungsrat gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit Rederecht teilnehmen, es sei denn, der Stiftungsrat beschließt im Einzelfall etwas anderes. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind jederzeit berechtigt, Anträge zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verfahren im Stiftungsrat</p> <p>(1) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in Sitzungen, die die oder der Vorsitzende nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, einberuft. Auf Antrag der Intendantin oder des Intendanten oder mindestens der Hälfte der Mitglieder muss die oder der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.</p> <p>(2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, soweit nicht dieses Gesetz oder die Satzung qualifizierte Mehrheiten vorsehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. In Budgetfragen kann weder gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden noch gegen die Stimme des in § 9 Absatz 2 Nummer 2 genannten Mitglieds beschlossen werden; die oder der Vorsitzende und das in § 9 Absatz 2 Nummer 2 genannte Mitglied sollen hierbei grundsätzlich Einvernehmen herstellen.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, darunter die oder der Vorsitzende und das in § 9 Absatz 2 Nummer 2 genannte Mitglied; bei schriftlicher Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich zur Stimmabgabe aufgefordert wurden und niemand dem Abstimmungsverfahren widerspricht.</p> <p>(4) Der Stiftungsrat gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit Rederecht teilnehmen, es sei denn, der Stiftungsrat beschließt im Einzelfall etwas anderes. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind jederzeit berechtigt, Anträge zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Dienstverhältnisse</p> <p>(1) Von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung an übernimmt die Stiftung die bis dahin in der nichtrechtsfähigen Anstalt bestehenden Beamtenverhältnisse; neue Beamtenverhältnisse dürfen nicht begründet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Dienstverhältnisse</p> <p>(1) Von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung an übernimmt die Stiftung die bis dahin in der nichtrechtsfähigen Anstalt bestehenden Beamtenverhältnisse; neue Beamtenverhältnisse dürfen nicht begründet werden.</p>

Die Übernahme richtet sich nach den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der bislang bei der nichtrechtsfähigen Anstalt „Berliner Philharmonisches Orchester“ des Landes Berlin tätigen Arbeitnehmer und Auszubildenden mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung Berliner Philharmoniker über. Die bei der Stiftung verbrachten Beschäftigungszeiten der vom Land Berlin übernommenen Arbeitnehmer sowie die vor der Beschäftigung bei der Stiftung liegenden und vom Land Berlin entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten werden bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land Berlin von diesem als Beschäftigungszeit angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zu der Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde.

(3) Eine Tätigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 hat im Falle einer Versäumnis von Arbeitszeit keine Minderung der Bezüge als Orchestermittglied zur Folge.

(4) Die Stiftung wird hinsichtlich des nicht-künstlerischen Personals die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beantragen und die dort versicherten Arbeitnehmer nach Maßgabe der zu schließenden Beteiligungsvereinbarung im Rahmen der Satzungsvorschriften der VBL weiterversichern. Desgleichen wird sich die Stiftung hinsichtlich des künstlerischen Personals bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester anmelden und die Versicherung für die Pflichtversicherten nach Maßgabe der Tarifordnung und der Satzung der Versorgungsanstalt weiterführen.

(5) Der Stiftungsvorstand ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle sowie Ernennungsbehörde und zuständiges Organ im Sinne von § 80 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, in seiner jeweiligen Fassung.

Die Übernahme richtet sich nach den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der bislang bei der nichtrechtsfähigen Anstalt „Berliner Philharmonisches Orchester“ des Landes Berlin tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung Berliner Philharmoniker über. Die bei der Stiftung verbrachten Beschäftigungszeiten der vom Land Berlin übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die vor der Beschäftigung bei der Stiftung liegenden und vom Land Berlin entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten werden bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land Berlin von diesem als Beschäftigungszeit angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zu der Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde.

(3) Eine Tätigkeit nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 hat im Falle einer Versäumnis von Arbeitszeit keine Minderung der Bezüge als Orchestermittglied zur Folge.

(4) Die Stiftung wird hinsichtlich des nicht-künstlerischen Personals die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beantragen und die dort versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der zu schließenden Beteiligungsvereinbarung im Rahmen der Satzungsvorschriften der VBL weiterversichern. Desgleichen wird sich die Stiftung hinsichtlich des künstlerischen Personals bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester anmelden und die Versicherung für die Pflichtversicherten nach Maßgabe der Tarifordnung und der Satzung der Versorgungsanstalt weiterführen.

(5) Der Stiftungsvorstand ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle sowie Ernennungsbehörde und zuständiges Organ im Sinne von § 80 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in seiner jeweiligen Fassung.

<p>Der Stiftungsrat ist Personalstelle für den künstlerischen Leiter und den Intendanten. Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat können ihre Befugnisse übertragen.</p> <p>(6) Der künstlerische Leiter wird auf Vorschlag der Orchesterversammlung eingestellt. Näheres regelt das Orchesterstatut. Die Einstellung des Intendanten bedarf des Einvernehmens mit dem künstlerischen Leiter und den Vertretern des Orchesters im Stiftungsvorstand. Der Intendant und der künstlerische Leiter nehmen ihre Aufgaben im Rahmen von Dienstverhältnissen wahr.</p>	<p>Der Stiftungsrat ist Personalstelle für die künstlerische Leiterin oder den künstlerischen Leiter und die Intendantin oder den Intendanten. Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat können ihre Befugnisse übertragen.</p> <p>(6) Die künstlerische Leiterin oder der künstlerische Leiter wird auf Vorschlag der Orchesterversammlung eingestellt. Näheres regelt das Orchesterstatut. Die Einstellung der Intendantin oder des Intendanten bedarf des Einvernehmens mit der künstlerischen Leiterin oder dem künstlerischen Leiter und den das Orchester vertretenden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes. Die Intendantin oder der Intendant und die künstlerische Leiterin oder der künstlerische Leiter nehmen ihre Aufgaben im Rahmen von Dienstverhältnissen wahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Anwendung der Landeshaushaltsordnung</p> <p>Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 548) geändert worden ist, Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewandt, so kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Anwendung der Landeshaushaltsordnung</p> <p>Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewandt, so kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen und der für Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">(aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschriften</p> <p style="text-align: center;">(aufgehoben)</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Aufhebung der Stiftung, Wegfall des gemeinnützigen Zweckes</p> <p>Bei ersatzloser Aufhebung der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Aufhebung der Stiftung, Wegfall des gemeinnützigen Zweckes</p> <p>Bei ersatzloser Aufhebung der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise zu verwenden hat.</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Schlussvorschriften</p> <p>Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Sprachform gebraucht sind, gelten auch in der weiblichen Sprachform.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">(aufgehoben)</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p>